

Informationsblatt

Klimatisierung und Kühlung

für Betriebe



Gefördert werden Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern, industrieller Abwärme oder Fernwärme, Free Cooling Systeme, die Anschaffung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von alternativen Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150, sowie der Austausch bzw. die Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750¹.

Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Förderung von Anlagen mit Kältemitteln mit einem GWP ab 150 ist bis 31.12.2021 befristet. Die Förderung beträgt bis zu 30 % der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Anlagen:

zur Klimatisierung von betrieblich genutzten Gebäuden und Bereitstellung von Prozesskälte:

- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern oder aus industrieller Abwärme bzw. Fernwärme
- Free Cooling-Systeme (z.B. auf Basis von Grund-, Fluss- oder Brunnenwasser)

zur Bereitstellung von Prozesskälte in Abhängigkeit des eingesetzten Kältemittels:

- Einsatz von alternativen/natürlichen Kältemitteln (wie z.B. CO₂, Ammoniak, Propan, ...) sowie Kältemitteln mit einem GWP weniger als 150 in der (Neu-)Anschaffung und Optimierung
- Einsatz von Kältemitteln mit einem GWP weniger als 750 im Austausch bzw. Optimierung

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage, die Planung und die Montage.

Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kälteanlage
- Free Cooling Systeme: Wärmetauscher, primärseitige Einbindung, Kältespeicher, Kältequelle (z.B. Erdsonden)
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Kompressionskälteanlagen zur Klimatisierung
- Split-Klimageräte
- Steckerfertige Kühl- und Gefriergeräte
- Für den Betrieb von Kompressionskälteanlagen notwendige Rückkühler mit Free Cooling Funktion
- Kälteverteilung im Gebäude (Rohrleitung, Kühldecken, Lüftungsgeräte)
- Optimierung von Bestandsanlagen mit GWP \geq 2.500
- Neuanlagen mit Direktverdampfer-Systemen in Einzelhandel und Gastronomie
- Neuanschaffung oder Erweiterung von Prozesskälteanlagen mit GWP \geq 150
- Adsorptions- und Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus fossilen Quellen
- Anlagen, die im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetzes (BGBl. I Nr. 113/2008 idgF.) förderungsfähig sind

¹ Global Warming Potential: Wert aus Europäischer F-Gas-Verordnung Nr. 517/2014 bzw. EN 378/2015 bzw. aus dem IPCC Beurteilungsbericht V

Informationen zur Förderung von steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten finden Sie unter:
www.umweltfoerderung.at/kuehl_pau

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Beachten Sie folgende Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

- Förderanträge müssen vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, gestellt werden. Wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist.
- Die Investitionskosten pro Projekt müssen sich auf mind. 10.000 Euro belaufen.
- Beim Austausch bzw. der Optimierung von Prozesskälteanlagen unter Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP ≥ 150 und < 750 gelten folgende Effizienzkriterien:
 - Stromeinsparung von mindestens 15% gegenüber der Bestandsanlage
 - Verdampfer- und Kondensatorauslegung: Grädigkeit ≤ 8 KΔT
- Gefördert werden Projekte ab einer CO₂-Einsparung von 4 Tonnen pro Jahr. Die CO₂-Einsparung wird im Zuge der Beurteilung Ihres Projektes von der Kommunalkredit Public Consulting ermittelt. Unter Umständen wird auch die Förderungshöhe abhängig von diesem Wert begrenzt. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frderungsberechnung.pdf
- Wird im Zuge der Anschaffung bzw. Optimierung der Kälteanlage eine Wärmerückgewinnung bei der Kälteanlage umgesetzt, kann diese unter den geltenden Bedingungen mitgefördert werden.
- Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/efre. Die Auswahlkriterien für EU-Projekte finden Sie unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_efre_projektselektion.pdf
- Bitte beachten Sie, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem §5(1)8 EEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß §27(4)2 EEffG zur Gänze der Umweltförderung im Inland als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt in Form eines Prozentsatzes der förderungsfähigen Investitionsmehrkosten. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

Förderungsbasis sind die Investitionsmehrkosten für die Umweltinvestition. Diese errechnen sich entweder aus den förderungsfähigen Kosten abzüglich der Kosten für eine vergleichbare Anlage ohne Umweltnutzen oder werden durch die förderungsfähigen Kosten, die unmittelbar mit dem entstehenden Umwelteffekt (Energieeinsparung, CO₂-Reduktion, ...) in Verbindung stehen, bestimmt.

Der Förderungssatz von Prozesskälteanlagen ist abhängig vom eingesetzten Kältemittel in der bestehenden und der zukünftig geplanten Kälteanlage.

Prozesskälteanlagen			
Bestehende Prozesskälteanlage	Geplante Prozesskälteanlage	Förderungssatz	Referenzanlage zur Ermittlung der Mehrkosten bzw. Anforderungen für die Förderung
GWP ≥ 2.500	GWP < 150	30 %	Kosten für Umstellung auf GWP < 2.500 (Referenzangebot)
	GWP ≥ 150	Nicht förderungsfähige Anlage	
GWP < 2.500	GWP < 150	30 %	Kein Abzug von Referenzkosten
	150 ≤ GWP < 750	20 %	Kein Abzug von Referenzkosten, Einhaltung der Effizienzkriterien, <u>Nicht förderungsfähig</u> : Direktverdampfersysteme in Einzelhandel und Gastronomie
Keine	GWP < 150	30 %	Kosten für leistungsgleiche Referenzanlage mit GWP < 2.500 (Referenzangebot)
	GWP ≥ 150	Nicht förderungsfähige Anlage	
Klimatisierung und Prozesskälteanlagen			
Free Cooling-System Ad- und Absorptionskältemaschinen		30 %	Beim Ersatz von bestehenden Anlagen: Kein Abzug von Referenzkosten Bei Neuerrichtungen: Abzug von Referenzkosten für leistungsgleiche Referenzanlage mit GWP < 2.500
Zuschlagsmöglichkeiten			
EMAS zertifizierte Unternehmen		5 % (max. 10.000 Euro)	Die Inanspruchnahme von Zuschlägen ist bis zur beihilfenrechtlichen Höchstgrenze möglich.

Die Einreichmöglichkeit für Anlagen mit einem GWP ab 150 ist bis 31.12.2021 befristet.

Beim Austausch bzw. der Optimierung von Prozesskälteanlagen werden Kapazitätsausweitungen abgezogen.

Die Förderung ist mit maximal 450 Euro/eingesparter Tonne CO₂ (bei Adsorptions- oder Absorptionskältemaschinen mit Antriebsenergie aus erneuerbaren Energieträgern mit 450 Euro/kW Kälteleistung) bzw. der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt.

Weiterführende Informationen finden Sie im Informationsblatt Förderungsberechnung unter www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_frdungsberechnung.pdf

Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) bzw. die Agrarische Freistellungsverordnung sowie die Förderungsrichtlinien 2015 für die Umweltförderung im Inland.

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die, für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung.

Bei Bedarf legen Sie bitte auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vor.

Checkliste

Technische Beschreibung der beantragten Maßnahme inklusive Anlagenschema bzw. Übersichtsplan und Beschreibung der Gesamtenergiesituation

Bei Prozesskälteanlagen: Gegenüberstellung der Bestands- bzw. Referenzanlage mit der neuen bzw. optimierten Anlage unter Angabe von Antriebs- und Kälteleistung, Kältemittelart, Füllmenge und Leckage (%/a), Verdampfungs- und Kondensationstemperatur (T_0 und T_c), Raumtemperatur, EER, Laufzeiten, elektrische Energie und bereitgestellte Kälteenergie



Angebote und Kostenvoranschläge

bei Ad- und Absorptionskältemaschinen sowie Prozesskälteanlagen mit alternativen Kältemitteln: für Kältemaschine und Rückkühler

zusätzlich bei Antrieben mit erneuerbarer Energie (Solar, Biomasse, ...) sowie industrieller Abwärme und Fernwärme: für Wärmetauscher und Zuleitung der Antriebsenergie zur Kältemaschine

bei Free Cooling: Brunnenbohrung, Erdkollektor (Wärmequelle)

für wesentliche primärseitige Installationsarbeiten für die Inbetriebnahme der Kältemaschine bzw. Free Cooling (Verrohrung, Pufferspeicher, ...)

für eine leistungsgleiche Referenzanlage, wenn bisher keine Kälteversorgung bestand oder die Anlage aufgrund von gesetzlichen Vorschriften getauscht werden muss.



Bescheide für den Bau und Betrieb der Anlage



Bericht des Kreditinstituts bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro



Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber und AuftragnehmerIn, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von vom Förderungswerber/der Förderungswerberin unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro und gleichzeitig mehr als 5 % der genehmigten Projektkosten betragen.

Unterliegt die/der AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.

Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen.

Antragstellung und Kontakt

→ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder:

Serviceteam Klimatisierung und Kühlung: DW 723

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at